



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION



**Empfehlung des Rates
für eine einheitliche Verfahrensweise in den Mitgliedstaaten
bei grenzüberschreitenden Anfragen der Polizeibehörden zur
Verkaufswegeermittlung von sichergestellten oder
beschlagnahmten Schusswaffen mit deliktischem Hintergrund**

*2807. Rat "JUSTIZ und INNERES"
Luxemburg, 12. und 13. Juni 2007*

Der Rat hat folgende Empfehlung angenommen:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der Bedrohung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union durch organisierte Kriminalität und internationalen Terrorismus kommt der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und anderer Formen der Waffenkriminalität eine besondere Bedeutung zu. Hier sind gemeinsame und abgestimmte Maßnahmen aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nötig, um bestehende Regularien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens zu optimieren und zu ergänzen und um erkannte Defizite zu beheben.
- (2) Die Verkaufswegefeststellung, die als Maßnahme zur internationalen Waffenherkunftsermittlung ausschließlich auf illegale Schusswaffen abstellt, ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Bekämpfung der Waffenkriminalität. Die rasche und umfassende Feststellung des Weges, den eine Schusswaffe genommen hat, verfolgt dabei drei – für die Bekämpfung der Waffenkriminalität entscheidende – Ziele:

P R E S S E

Zum ersten zielt die Verkaufswegefeststellung auf die Identifizierung derjenigen Person, die für das Verschwinden einer Schusswaffe in die Illegalität verantwortlich ist. Dabei geht es um die Identifizierung eines in den meisten Fällen bis dahin nicht bekannten Straftäters. Damit unmittelbar verbunden ist als zweites Ziel das Aufdecken von Strukturen des illegalen Waffenmarktes innerhalb der Europäischen Union sowie der dort agierenden Straftäter. Das dritte mit der Verkaufswegefeststellung verfolgte Ziel ist das Sammeln und Auswerten von wesentlichen Informationen zur aktuellen Waffenkriminalität in Europa zur Erstellung eines Lagebildes der Waffenkriminalität in der EU, das auf belastbaren Fakten basiert.

- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender Anfragen zu den Verkaufswegen illegaler Schusswaffen steht im Einklang mit dem Beschluss 60/519 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2005, mit dem die Staaten ein Instrument vereinbart haben, das es im Rahmen gezielter Zusammenarbeit ermöglichen soll, illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen. Das Europäische Parlament weist in seiner Entschlieung zum Siebenten und Achten Jahresbericht des Rates gemäß Nr. 8 der Operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (2006/2068 (INI)) auf diesen Beschluss ausdrücklich hin.
- (4) Auch die Kommission hat sich, nachdem sie im Namen der Gemeinschaft das VN-Feuerwaffenprotokoll ¹ als Teil des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierten Kriminalität von 2001 unterzeichnet hat, dieser Zielsetzung verschrieben. Sie hat vorgeschlagen ², durch eine Anzahl technischer Änderungen u.a. die Rückverfolgbarkeit von Waffen, die unter die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen fallen, zu erleichtern und damit die Kriminalitätsbekämpfung nachhaltig zu unterstützen.
- (5) Die grenzüberschreitende Verkaufswegefeststellung muss von den Mitgliedstaaten als Element zur Bekämpfung der internationalen Waffenkriminalität verstärkt genutzt werden (quantitativer Optimierungsbedarf). Es sollten auch eine standardisierte Verfahrensweise und einheitliche (technische) Informationsstandards bei grenzüberschreitenden Anfragen zu den Verkaufswegen von deliktischen Schusswaffen festgelegt werden (qualitativer Optimierungsbedarf). Im Hinblick auf ein differenziertes Lagebild zur Waffenkriminalität in der EU sollte außerdem ein hinreichender Informationshintergrund innerhalb der Gemeinschaft verfügbar sein. Ein solcher Informationshintergrund ist unerlässlich, um mittelfristig die Basis für abgestimmte operative Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur wirksamen Bekämpfung der Waffenkriminalität national und supranational zu schaffen (strategischer Optimierungsbedarf).

¹ Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit (Resolution der Generalversammlung der VN vom 31. Mai 2001).

² Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477 EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vom 2. März 2006 (KOM(2006) 93 endg.), Dokument 7258/06 vom 17. Mai 2006.

- (6) Das von der Arbeitsgruppe der europäischen Waffenexperten ("European Firearms Working Group" – EFE) unter Berücksichtigung der bisherigen Beratungen des Ausschusses "Artikel 36" sowie bereits geleisteter Vorarbeiten in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates gemeinsam mit Experten der Mitgliedstaaten und Europol erarbeitete Handbuch nebst Formular ist geeignet, durch ein benutzerfreundliches standardisiertes Verfahren den Informationsaustausch zwischen den Polizeien der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität zu erleichtern, die grenzüberschreitende Verkaufswegefeststellung zwischen den Mitgliedstaaten entscheidend zu fördern und so den Prozess der Harmonisierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem wichtigen Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung nachhaltig zu stärken –

EMPIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. Die Verkaufswegefeststellung soll als ein zentrales und entscheidendes kriminalpolizeiliches Mittel zur systematischen Bekämpfung der Waffenkriminalität von den Mitgliedstaaten effektiv eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende Herkunftsermittlungen.
2. Die Mitgliedstaaten sollen hierbei auf eine Anwendung und Berücksichtigung des im Anhang enthaltenen Handbuchs durch die Polizeibehörden hinwirken.
3. Die Mitgliedstaaten sollen bei grenzüberschreitenden Anfragen im Rahmen der Verkaufswegefeststellung den Einsatz des in diesem Handbuch enthaltenen Formulars vorsehen.
4. Die Mitgliedstaaten sollen regelmäßig Evaluierungen der jeweiligen staatlichen Praxis und insbesondere des Einsatzes des empfohlenen Formulars vornehmen und die Ergebnisse dem Rat zuleiten.

Geschehen zu Brüssel am....

Im Namen des Rates
Der Präsident"
